

Landgericht Darmstadt

15 Qs 489/11

1460 Js 58449/09

33 Ds AG Groß-Gerau



Beschluss

EINGEGANGEN

30. Sep. 2011

RA KITLIKOGLU

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen

Betruges

hat die 15. große Strafkammer des Landgerichts Darmstadt durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die Beschwerde des früheren Angeklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 28.07.2011 in Verbindung mit dem Kostenansatz der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt vom 25.01.2011

am 15.09.2011 beschlossen:

Auf die Beschwerde wird die aufgrund des Kostenansatzes der Staatsanwaltschaft Darmstadt ergangene Rechnung vom 25.01.2011 aufgehoben.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 28.07.2011, mit dem die Erinnerung gegen den im Tenor bezeichneten Kostenansatz zurückgewiesen wurde, ist zulässig und begründet.

Die in diesem Verfahren entstandenen Pflichtverteidigergebühren können nicht von dem Beschwerdeführer zurückgefordert werden.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 06.12.2010 wurde das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Verfahrenskosten wurden der Staatskasse auferlegt und es wurde davon abgesehen, die notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Nach § 464 a Abs. 1 Satz 1 StPO sind die Kosten des Verfahrens die Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Zu den Auslagen der Staatskasse gehört nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur insbesondere die Pflichtverteidigervergütung gemäß KV GKG Nr. 9007 iVm §§ 44 ff. RVG (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 464 a Rn. 1; BeckOK, StPO, § 464 a Rn. 3; Karlsruher Kommentar, StPO § 464 a, Rn. 4, jeweils mwN.).

Dementsprechend hat nach der Kostengrundsatzentscheidung vorliegend die Staatskasse die Pflichtverteidigervergütung zu tragen.

Eine Abweichung davon kann auch nicht mit Erwägungen zu einer angeblichen Ungleichbehandlung zwischen einem Angeklagten mit einem Pflichtverteidiger und einem Angeklagten mit einem Wahlverteidiger begründet werden. Abgesehen davon, dass die eindeutige Gesetzeslage keinen Raum für eine Analogie und erst recht nicht zu Lasten des Angeklagten bietet, fehlt es an einer Vergleichbarkeit der Fälle. In einem Fall notwendiger Verteidigung hat der Angeklagte gerade nicht die Wahl, ob er sich von einem Rechtsanwalt vertreten lässt.

Der Kostenausspruch folgt aus § 66 Abs. 8 GKG

Entgegen dem Antrag der Bezirksrevisorin wird eine weitere Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht zugelassen. Angesichts der eindeutigen Rechtslage hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung.

[Redacted] VRP'inLG)



Ausgefertigt:
Darmstadt, den:
[Signature]
als Urkundsbearbeiterin der
Geschäftsstelle